

Deutscher Juggersportverband

Satzung

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Zweck des Verbands.....	3
§ 4	Gemeinnützigkeit	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Beiträge	7
§ 9	Organe des Verbands	7
§ 10	Mitgliederversammlung.....	7
§ 11	Vorstand	10
§ 12	Kinder und Jugend	12
§ 13	Leitbild	12
§ 14	Kassenprüfung	12
§ 15	Datenschutzrichtlinien	12
§ 16	Auflösung des Verbands.....	13

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Verbands lautet „Deutscher Juggersportverband“, kurz „DJSV“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verbands

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie deren Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Sportart Jigger.
- (2) Der Verband übernimmt in diesem Rahmen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Durchführung von Trainingslagern und bundesweit sowie international kompetitiven Wettbewerben nach einheitlichen Regeln;
 - b) Vertretung des deutschen Juggersports im In- und Ausland, soweit es sich um Themenbereiche handelt, die über Einzelinteressen der Mitglieder hinausgehen;
 - c) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitarbeit in Organisationen, die sich der Förderung des Sports widmen;
 - d) Anregung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen, die den Breiten-, Kinder- und Jugendsport fördern;
 - e) Erhaltung von Fairness und Respekt im sportlichen Wettbewerb und darüber hinaus durch die Durchsetzung von entsprechenden Verbandsbestimmungen; f) Abstimmung mit den Mitgliedern in Angelegenheiten, die den Spielbetrieb betreffen;
 - g) Die Förderung der Gemeinschaft der deutschen und internationalen Juggerspielenden
 - h) Einsatz für die Teilnahme von deutschen Teams an internationalen Wettbewerben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedsvereine, -verbände und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, angemessener Auslagen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Mitglieder, welche gleichzeitig Mitglied einer juristischen Person mit Mitgliedschaft im Verband sind, werden als Doppelmitglieder bezeichnet.
- (3) Natürliche Personen, die bereits Mitglied einer juristischen Person mit Mitgliedschaft im Verband sind, sollten ihre Aufnahme durch die juristische Person, in der sie Mitglied sind, beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der sich bewerbenden Person der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Näheres regeln die Mitglieds- und die Wahlordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Verbandsmitgliedschaft von Doppelmitgliedern, deren juristische Person sich auflöst, bleibt unberührt.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Verbands. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, insbesondere in Fällen von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt, sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet
 - a) der Vorstand oder
 - b) die Mitgliederversammlung nach vorherigem Antrag.
- (5) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, der schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Näheres regelt §11 (14) dieser Satzung.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Näheres regeln die Mitglieds- und die Wahlordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbands sind berechtigt,
 - a) in vollem Umfang an der Mitgliederversammlung entsprechend § 10 dieser Satzung teilzunehmen, oder sich vertreten zu lassen;
 - b) die Wahrnehmung ihrer Interessen bzgl. des Juggersports durch den Verband zu verlangen;
 - c) die Beratung des Verbands in allen mit Juggen zusammenhängenden Fragen in angemessenem Umfang in Anspruch zu nehmen;
 - d) an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen entsprechend den erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

- e) an den vom Verband durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen;
- f) weitere Unterstützung des Verbands gemäß der satzungsmäßigen Aufgaben in angemessenem Rahmen in Anspruch zu nehmen.
- g) Näheres regelt die Mitgliedsordnung

(2) Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet,

- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Verbands aktiv mitzuwirken;
- b) die Satzung und die Ordnungen des Verbands sowie die von seinen Organen gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen anzuerkennen, zu befolgen und entsprechend auf ihre Mitglieder hinzuwirken;
- c) sich entsprechend der sportlichen und ethischen Grundsätze des Verbands zu verhalten;
- d) Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des Juggersports im Allgemeinen oder den DJSV im Speziellen schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
- e) den Auflagen und Ersuchen des Verbands rechtzeitig nachzukommen;
- f) die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen fristgemäß zu entrichten;
- g) jede Änderung des Status' der Gemeinnützigkeit oder der Rechtsform innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen;
- h) jede Änderung der Kontaktdaten innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

(3) Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können Mitglieder durch den Vorstand befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise suspendiert werden, wenn sie gegen ihre satzungsgemäßen Pflichten verstoßen. Der Vorstand kann auch Verweise aussprechen, oder einen Ausschluss aus dem Verband verfügen. Näheres regelt §11 (14) dieser Satzung.

(4) Die Suspendierung wird aufgehoben, sobald das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten wieder erfüllt und der durch Pflichtverstoß entstandene Schaden in angemessener Weise behoben wurde. Der Vorstand entscheidet im jeweiligen Einzelfall.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu zahlen. Kosten, die dem Verband durch unberechtigte Rücklastschrift oder Nichteinlösung entstehen, sind diesem zu erstatten.
- (2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft muss der Beitrag für das volle laufende Geschäftsjahr entrichtet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
- (3) Die Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 9 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Näheres regelt die Ordnung zu Hilfsorganen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfung
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und weitere Ordnungen.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen
 - i) weitere Aufgaben, soweit diese nicht in der Satzung oder nach dem Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Die Wahl von Personen und Ämtern sind in den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (4) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (5) Der Vorstand kann entscheiden die Mitgliederversammlung in einem virtuellen Raum abzuhalten oder bei einer Mitgliederversammlung in Präsenz eine digitale Teilnahme zu ermöglichen. In diesen Fällen muss vom Vorstand ein geeignetes Medium zur Versammlung und zur sicheren Stimmabgabe gefunden werden.
- Gegen solche Entscheidungen kann Einspruch eingelegt werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich (Post oder Email-Adresse) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekanntgegebene Anschrift (Postanschrift oder Email-Adresse) gerichtet war. Ladungsfehler werden durch die Anwesenheit oder wirksame Vertretung des Mitglieds geheilt, wenn nicht das Mitglied den Ladungsfehler zu Beginn der Mitgliederversammlung ausdrücklich rügt.
- (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann, wenn es das Interesse des Verbands erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung durch die Sitzungsleitung bekanntzumachen.
- (9) Anträge über die Änderung der Satzung, auf Ausschluss eines Mitglieds und über die Auflösung des Verbands, die den Mitgliedern nicht bereits zwei Wochen vor Sitzungstermin zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung zu Versammlungsbeginn nichts anderes beschließt.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zur Schriftführung zu bestimmen.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung oder eine durch diese bevollmächtigte Vertretung ausgeübt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden; eine digitale Teilnahme steht der persönlichen Ausübung nicht entgegen. Doppelmitglieder übertragen ihr Stimmrecht automatisch der Vertretung ihrer juristischen Person, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber einer gesetzlichen Vertretung des Verbands i. S. d. §26 BGB widersprechen.
- (13) Das Stimmrecht von Mitgliedern unter einem Alter von 12 Jahren wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Ab einem Alter von 12 Jahren üben Mitglieder ihr Stimmrecht persönlich aus. Gemäß §§ 107, 111 BGB sind Erziehungsberechtigte jedoch berechtigt das Stimmrecht stellvertretend für ihre Kinder auszuüben.
- (14) Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen des Vorstands ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur erfolgreichen Wahl notwendig. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Wahlen des Vorstands ist Personen- oder Blockwahl möglich.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus den zwei Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, setzt sich jedoch maximal aus fünf Personen zusammen

- a) Zwei Vorsitzende
- b) Ein bis drei weitere Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder teilen die folgenden Ressorts unter sich auf: Jugendkoordination, Gleichstellung, Finanzen, sportliche Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vorstandsposten sollen zwischen den Geschlechtern ausgewogen verteilt sein.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verband wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann das Vertretungsrecht einzelner Vorstandsmitglieder per Beschluss einschränken.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

(4) Alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder des Verbands sind, können in den Vorstand gewählt werden, sofern sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(6) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(7) Der Vorstand bleibt auch über das Ende der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden in Textform einberufen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden muss. Ladungsfehler werden durch die Anwesenheit des Vorstandsmitglieds geheilt, wenn nicht das Vorstandsmitglied den Ladungsfehler zu Beginn der Vorstandssitzung ausdrücklich rügt.

- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitgliederpersönlich oder digital anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit wird ausgelost, welche*r Vorsitzende die entscheidende Stimme erhält.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
- (13) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Satzungszwecke.
- (14) Gegen alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen ggf. die Rechte und Pflichten eines Mitglieds, mit Ausnahme der Abstimmung über Ausschluss. Einspruchsanträge sind auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung an den Beginn der Tagesordnung zu setzen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ist endgültig.
- (15) Die Aufgaben des Vorstands sind:
- a) die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) in geeigneter Form der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen
 - d) die Abwicklung der laufenden Geschäfte
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung
 - g) die Erstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, der auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss
 - h) die Beschlussfassung über die Anstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, sofern entsprechende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 12 Kinder und Jugend

- (1) Der Verband unterstützt in besonderem Maße den Kinder- und Jugendsport. Dabei bezweckt er insbesondere die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben mit Hilfe einer Kinder- und Jugendabteilung im Sinne des SGB VIII.
- (2) Näheres regelt die Kinder- und Jugendordnung.

§ 13 Leitbild

- (1) Der Verband bemüht sich um die Realisierung seiner Ziele durch ein weltoffenes, wertegeleitetes Handeln. Deshalb erlässt die Mitgliederversammlung für den Verband ein durch sie gestaltetes Leitbild.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Personen für die Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfenden ist zulässig. Der Vorstand ist verpflichtet den Kassenprüfenden Einblick in für die Kassenprüfung notwendigen geschäftlichen Unterlagen zu gewähren und geforderte Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands vorzustellen. Die Kassenprüfenden werden separat voneinander gewählt.

§ 15 Datenschutzrichtlinien

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbands werden personenbezogene Daten erhoben, bearbeitet, elektronisch gespeichert und übermittelt. Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erforderlich ist und eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.
- (3) Jede Person hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten;

- b) Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie inkorrekt sind;
 - c) Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung unzulässig erhobener Daten.
- (4) Den Organen des Verbands, allen Mitgliedern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, sofern dies nicht dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck dient.
- Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 16 Auflösung des Verbands

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbands sind die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Personen zur Liquidation, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Verbands fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Um den Verband aufzulösen ist eine 9/10 Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.